

Leistungsvereinbarung für die familienergänzende Kinderbetreuung

zwischen der

Gemeinde Oberuzwil

vertreten durch den Gemeindepräsidenten Cornel Egger und die Ratsschreiberin Gabriela Hollenstein

und der

Gemeinde Uzwil

vertreten durch den Gemeindepräsidenten Lucas Keel und den Ratsschreiber Kevin Friedauer

- nachfolgend «Gemeinden» genannt -

mit dem

Verein Chinderhus Rägeboge, mit Sitz in Uzwil, Bahnhofstrasse 101

vertreten durch die Präsidentin Anita Haag und Aktuar Gallus Rieger

- nachfolgend «Verein» genannt -

1. Rahmen

Die Gemeinden organisieren die familienergänzende Kinderbetreuung im Sinn von Art. 7 des Sozialhilfegesetzes (SGS 381.1) zeitgemäss und nach den Bedürfnissen von Gesellschaft, Kindern und Eltern. Sie können diese Leistung selbst erbringen oder mit Partnern Leistungsvereinbarungen abschliessen.

2. Auftrag:

Diese Leistungsvereinbarung regelt

- a) den Umfang,
- b) die Zielgruppe,
- c) die Qualität und
- d) die Finanzierung

3. Leistungsziele

Der Verein führt die familienergänzende Kinderbetreuung nach zeitgemässen sozialpädagogischen, strukturellen, personellen und wirtschaftlichen Grundsätzen und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

4. Aufgaben und Pflichten des Vereins

4.1 Führung familienergänzender Einrichtungen

Der Verein betreibt an mindestens einem Standort in den Gemeinden eine oder mehrere Kindertagesstätten.

4.2 Zielgruppe

Die familienergänzende Kinderbetreuung steht in erster Linie den Familien mit Wohnsitz in den Gemeinden zur Verfügung und beinhaltet die Betreuung für Vorschul-Kinder und Kindergartenkinder im Gebiet der Gemeinden.

Es können auch Leistungen an Familien mit Wohnsitz in Nachbargemeinden oder mit Arbeitsort Uzwil oder Oberuzwil angeboten werden. Diese werden durch die Gemeinden nicht subventioniert.

4.3 Leistungsangebot

Der Verein verpflichtet sich,

- a) minimal 20 und maximal 42 Plätze
- b) für die halb- und ganztägige Betreuung und Verpflegung
- c) qualitativ einwandfrei und möglichst kostengünstig
- d) während wenigstens 47 Wochen pro Jahr
- e) von 06:30 Uhr bis 18:15 Uhr anzubieten.

Zusatzangebote sind kostendeckend zu führen.

5 Qualität

Der Verein verpflichtet sich, den Qualitätsstandard von Kibesuisse anzuwenden und überprüft dies durch geeignete Massnahmen.

5.1 Mitarbeitende

Die Dienstleistungen des Vereins werden von Fachpersonen ausgeführt, die über die notwendige Ausbildung verfügen.

Der Verein ermöglicht den Mitarbeitenden angemessene Fort- und Weiterbildungen.

Der Verein stellt Ausbildungsplätze zur Verfügung.

6 Finanzierung

6.1 Elternbeiträge

Der Verein finanziert sich durch Elternbeiträge, die nach Einkommen abgestuft sind. Der Maximal-Tarif deckt die Vollkosten, in denen ein Anteil für eine Zuweisung zu einer angemessenen Betriebsreserve enthalten sein soll.

6.2 Gemeindebeiträge

Die Differenz zwischen dem einkommensabhängigen Tarif bis zum Vollkostentarif wird durch die Gemeinden gedeckt.

Der Verein erstellt monatlich eine Abrechnung, welche die abgerechneten Leistungen im entsprechenden Tarif, die Elternbeiträge und den Gemeindeanteil je Kind ausweist.

Der Verein kann Akontorechnungen stellen.

6.3 Tarifgestaltung

Der Tarif ist so zu gestalten, dass der Beitrag der Gemeinden im Durchschnitt der letzten drei abgeschlossenen Jahre maximal 1/3 der Kosten deckt. Sollten die Gemeindebeiträge höher ausfallen, ist der Tarif für das folgende Jahr anzupassen.

7 Aufgaben und Pflichten der Gemeinde

Die Gemeinden sind Mitglieder des Vereins und haben damit die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder.

7.1 Tarfberechnung

Die Steuerämter der Gemeinden unterstützen den Verein bei der Tarfberechnung. Sie liefern oder überprüfen die zur Beitragsbemessung notwendigen Steuerdaten. Der Verein holt dazu vorgängig die Einwilligung der betroffenen Personen ein.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Beginn und Dauer der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt per 1. August 2020 in Kraft und ersetzt alle vorgängigen Leistungsvereinbarungen.

Die Leistungsvereinbarung kann mit einer 18 monatigen Frist auf Ende eines Monats gekündigt werden.

8.2 Änderung und Auflösung der Leistungsvereinbarung

8.2 Änderung und Auflösung der Leistungsvereinbarung

Im gegenseitigen Einverständnis ist die Leistungsvereinbarung jederzeit abänderbar oder auflösbar. Insbesondere die Anpassung des Leistungsangebotes (z.B. Anzahl der maximalen Betreuungsplätze oder Änderung der Betreuungszeiten).

Oberuzwil,

Gemeinderat Oberuzwil



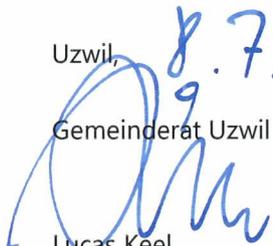
Cornel Egger
Gemeindepräsident



Gabriela Hollenstein
Ratsschreiberin

Uzwil,

Gemeinderat Uzwil



Lucas Keel
Gemeindepräsident



Kevin Friedauer
Ratsschreiber

Uzwil,

Verein Chinderhus Rägeboge



Anita Haag
Präsidentin



Gallus Rieger
Aktuar